

02. Sitzung des Gemeinderates vom 21. Februar 2024

Tagesordnung

Öffentliche Sitzung

1. Genehmigung des Protokolls der letzten Sitzung.

Verwaltung

2. Erstellung eines definitiven Gutachtens zur Inbetriebnahme von halbfesten Überwachungskameras.
3. Anpassung der spezifischen Polizeiverordnung der Gemeinde Raeren – Teil V - Friedhofsverordnung.
4. Festlegung der Regelung von Dienstjubiläen und Familienereignissen: Anpassung.

Straßenbau

5. Wiederherstellung der Burgstraße: Genehmigung der Aufwandsmehrkosten für das Projektautorhonorar und die Bauleistungen.

Immobilien

6. Deklassierung und Verkauf von Gelände an ORES in Lichtenbusch – Pleistraße.

Finanzen

7. Zurkenntnisnahme des Kassenberichtes.
8. Gewährung eines Sonderzuschusses zugunsten der Kirchenfabrik Eynatten im Rahmen der anstehenden Feierlichkeiten „20 Jahre Pfarrverband Raeren, Eynatten und Hauset“.

Ländliche Entwicklung

9. ÖKLE: Kenntnisnahme des Jahresberichtes 2023

In Anwendung von Artikel 29 des Gemeindedekretes setzte die Faktion „Mit Uns“ nachstehenden Zusatzpunkt auf die Tagesordnung

10. Aufschiebung des Baubeginns des Neubaus „Schule Lichtenbusch“ bis zur Einsetzung des neugewählten Gemeinderates im Dezember 2024.

Verhandlungen und Beschlüsse

1. Genehmigung des Protokolls der letzten Sitzung

Das Protokoll der Sitzung vom 17. Januar 2024 lag zur Einsicht bereit und wird genehmigt.

Verwaltung

2. Erstellung eines definitiven Gutachtens zur Inbetriebnahme von halbfesten Überwachungskameras

Die Kameras dienen zur Aufklärung bei Verstößen gegen die öffentliche Ordnung insbesondere gegen die kommunale Umweltverordnung und das Wallonische Umweltgesetzbuch.

Der Zonenchef und Polizeihauptkommissar erteilte mit Schreiben vom 02. Januar 2024 ein Gutachten zur Nutzung dieser Kameras.

Demzufolge erteilt der Rat die Genehmigung für die Inbetriebnahme dieser halbfesten Überwachungskameras gemäß den diesbezüglich vorgesehenen gesetzlichen Bestimmungen.

3. Anpassung der spezifischen Polizeiverordnung der Gemeinde Raeren – Teil V - Friedhofsordnung

Immer öfter werden vorzeitig Grabstätten zurückgegeben, da den Angehörigen der Verstorbenen die Pflege und der Unterhalt der Grabstätten nach Ablauf der Ruhefrist von 15 Jahren zu zeitintensiv ist.

Zudem sollte Familienangehörigen die Möglichkeit gegeben werden, in einer Urnenstätte, sei es Urnengrabstätte oder Kolumbarium, in der sich bereits zwei Urnen befinden, eine Urne nach Ablauf der Ruhefrist von 15 Jahren, durch den Friedhofswärter herausnehmen zu lassen, um eine dritte Urne beizusetzen. Die Asche jener Urne, deren Ruhefrist verstrichen ist, wird in diesem Fall auf der Streuwiese verstreut. Diese Möglichkeit besteht jedoch nur, wenn noch eine Ruhefrist von weiteren 15 Jahren gegeben ist, andernfalls müssen die Kosten für die Konzessionsvergabe neu entrichtet werden.

Die Anpassung der Artikel lautet wie folgt

Artikel 81

Die Reihengräber und Urnenreihengräber müssen folgende Maße aufweisen:

- a) Reihengräber für Kinder bis zu 6 Jahren: Länge: 1,20 m - Breite: 0,55 m
- b) Reihengräber für Personen ab 6 Jahren: Länge: 1,80 m - Breite: 0,80 m
- c) die Lücken zwischen den Grabstätten mit Reihengräbern zu füllen, wobei die Länge und Breite, die für die Grabstätten in der jeweiligen Reihe gültig ist, übernommen werden.
- d) Höchstens 6 Monate nach der Beisetzung hat der Verantwortliche des Reihengrabes für eine ordentliche Steineinfassung und Beschriftung des Grabes zu sorgen. Nicht mehr als 2/3 der Grabfläche dürfen mit Steinen oder Platten abgedeckt sein.

Artikel 87

Die Wiederbelegung erfolgt nicht Grab für Grab, sondern flurweise, nach Ablauf der fünfzehnjährigen Ruhefrist, gerechnet ab dem Datum der letzten Beisetzung in dem betreffenden Flur. Reihengräber die zwischen Grabstätten angelegt wurden, werden nach der fünfzehnjährigen Ruhefrist aufgehoben. Ausnahmen bestimmt das Gemeindegkollegium.

Artikel 106

Bei Ankauf oder Wiederverpachtung einer einstelligen Grabstätte (mit Tieferlegung – 2 Personen) kann, nach Einhaltung der Ruhefrist, die Beisetzung eines zusätzlichen Sarges nur dann genehmigt werden, wenn die hierfür erforderliche Tiefe vorhanden ist. Die mögliche „Beisetzungstiefe“ wird durch den Friedhofswärter überprüft.

Bei Ankauf oder Wiederverpachtung einer zweistelligen Grabstätte (mit Tieferlegung – 4 Personen) kann, nach Einhaltung der Ruhefrist, die Beisetzung eines zusätzlichen Sarges nur dann genehmigt werden, wenn die hierfür erforderliche Tiefe vorhanden ist. Die mögliche „Beisetzungstiefe“ wird durch den Friedhofswärter überprüft.

Es besteht die Möglichkeit, in einer Urnengrabstätte oder im Kolumbarium eine dritte Urne beizusetzen, vorausgesetzt, die Ruhefrist der zuerst bestatteten Urne von 15 Jahren ist verstrichen und diese wird auf der Streuwiese verstreut. Diese Möglichkeit, eine dritte Urne in der Stätte beizusetzen, ist nur gegeben, wenn noch eine weitere Ruhefrist von 15 Jahren im Rahmen der Konzessionsvergabe besteht, andernfalls muss Konzession für die Urnenstätte oder die Stätte im Kolumbarium gemäß der bestehenden Gebührenordnung neu entrichtet werden. In diesem Fall wird die verbleibende Restlaufzeit den 30 Jahren für die Konzessionsvergabe hinzugerechnet;

4. Festlegung der Regelung von Dienstjubiläen und Familienergnissen: Anpassung

Dem Gemeindegremium wird die Delegation erteilt, künftig den Preis der Blumensträuße festzulegen, der den Jubilaren bei Geburtstagsbesuchen, Gold-, Diamant-, Eisernen- oder Gnadenhochzeiten überreicht wird.

Straßenbau

5. Wiederherstellung der Burgstraße: Genehmigung der Aufwandsmehrkosten für das Projektautorhonorar und die Bauleistungen

Der Gemeinderat genehmigt die Mehrkosten für die Bauleistungen bezüglich des Pauschalentschädigungsbeitrages für die Corona-Minderleistung in Höhe von ca. 6.175,72 € inkl. MwSt., die Mehrkosten für das Material „Fugenmörtel“ in Höhe von ca. 3.939,36 € inkl. MwSt. und Energiekosten in Höhe von ca. 6.152,75 € inkl. MwSt.. Zudem werden die Mehraufwandskosten für das Projektautorhonorar in Höhe von ca. 1.137,80 € inkl. MwSt. genehmigt. Somit belaufen sich die Gesamtkosten auf 301.494,10 € inkl. MwSt..

Immobilien

6. Deklassierung und Verkauf von Gelände an ORES in Lichtenbusch - Pleistraße

Der Gemeinderat beschließt die Deklassierung eines Teilgrundstücks gelegen Pleistr. in Eynatten, wie auf dem Vermessungsplan des Landmessers Herrn André Genotte vom 10.03.2023 eingezeichnet, mit einer Gesamtfläche von 53 m² zu entnehmen aus dem öffentlichen Wegenetz und den Verkauf dieses Geländes Flur B (anrainend an Nummer 243 R) an ORES zum Gesamtpreis von 1 Euro.

Finanzen

7. Zurkenntnisnahme des Kassenberichtes

Der Gemeinderat nimmt Kenntnis von dem Kassenbericht mit Stand vom 31. Dezember 2023 und einem Kassensaldo von 12.359.186,75 €.

8. Gewährung eines Sonderzuschusses zugunsten der Kirchenfabrik Eynatten im Rahmen der anstehenden Feierlichkeiten „20 Jahre Pfarrverband Raeren, Eynatten und Hauset“

Im Anschluss an die Fronleichnamsprozession, die in diesem Jahr in Eynatten stattfindet, wird ebenfalls das 20jährige Bestehen des Pfarrverbands Raeren, Eynatten und Hauset gefeiert. Zur Ausrichtung der Feierlichkeiten erhält der Kirchenfabrikrat einen Sonderzuschuss in Höhe von 500 €.

9. ÖKLE: Kenntnisnahme des Jahresberichtes der ÖKLE 2023

Der Bericht der Örtlichen Kommission für Ländliche Entwicklung inklusive des Jahresabschlussberichtes der VoG Dorfhaus Eynatten für das Jahr 2023 wird zur Kenntnis genommen und genehmigt.

In Anwendung von Artikel 29 des Gemeindedekretes setzte das Ratsmitglied Herr Erwin Güsting für die Fraktion „Mit Uns“ nachstehenden Zusatzpunkt auf die Tagesordnung:

10. Aufschiebung des Baubeginns des Neubaus „Schule Lichtenbusch“ bis zur Einsetzung des neugewählten Gemeinderates im Dezember 2024

Herr Bürgermeister Franssen teilte mit, dass der Auftrag bereits vergeben ist. Der Aufschiebung des Baubeginns wurde mit den Stimmen der Mehrheit abgelehnt.